

## Ausbildung

### Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin

Kaum ein Unternehmen des Transportlogistikgewerbes spürt nicht die Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise. Aber auch in Zeiten mit schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen Betriebe ihren zukünftigen Fachkräftenachwuchs durch Ausbildung sichern. Gutes, qualifiziertes Fahrpersonal bietet den Unternehmen gerade in diesen Zeiten einen Wettbewerbsvorteil. Auf diese Weise verhindern vorausschauende Betriebe zudem eine künftig drohende Wachstumsbremse durch Fachkräftemangel bei wieder anziehender Konjunktur.

Vor diesem Hintergrund verstärkten die BGL-Mitgliedsorganisationen mit Ausbildungsberatern ihre Aktivitäten. Unternehmen sollen damit zur Ausbildung motiviert und junge Leute für einen Ausbildungsberuf im Transportlogistikgewerbe gewonnen werden. Zahlreiche Gewerbeinitiativen führten so zum Abschluss neuer Ausbildungsverträge; neue Standorte für Fachklassen zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin konnten eingerichtet werden. Unter der Koordination des BGL nahmen die Mitgliedsverbände Verbindung zu Ausbildungsberatern der Agenturen für Arbeit und Berufsinformationszentren auf, um eine größere Zahl Ausbildungswilliger zu erreichen. Umfangreiche Aufklärungsarbeit über den vielseitigen, modernen, zukunftssicheren und verantwortungsvollen Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin wurde dafür geleistet. Informationsveranstaltungen, regionale Ausbildungsinitiativen und Ausbildungsverbände, Besuch von Ausbildungsmessen und Kontakte zu Schulen ergänzen die vom Gewerbe ausgehenden Ausbildungsinitiativen. Als Informationsmaterial verteilten die Ausbildungsberater der Mitgliedsorganisationen BGL-Flyer zur betrieblichen Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin. Neu aufgelegt für Ausbildungsbetriebe wurde das sechsstufige Faltblatt „Mindestanforderungen an den betrieblichen Ausbildungsplan“. Der betriebliche Ausbildungsplan – wesentlicher

Teil des Ausbildungsvertrages – stellt dar, wie der sachliche und zeitliche Ablauf der Ausbildung gestaltet ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die SVG/BGL-Imagekampagne „Zeig dein PROFIL!“ wurde erfolgreich gestartet und Flyer neu aufgelegt. All diese Aktivitäten tragen zu einer größeren Bekanntheit des Berufes und zur Verbesserung seines Images bei.

Die Bundesagentur für Arbeit möchte ihr Angebot für Geringqualifizierte verbessern und ein Weiterbildungskonzept in Form von bundesweit einheitlichen Teilqualifikationen für den Beruf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin entwickeln. Dazu beauftragte sie das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gemeinnützige GmbH mit der Entwicklung und Zertifizierung von Teilqualifikationen. Durch Weiterbildungsmaßnahmen sollen praxisrelevante, standardisierte und individuell zertifizierte Qualifikationen erworben werden, die es den Unternehmern ermöglichen sollen, die Kompetenzen und Potenziale der Bewerber besser einschätzen zu können. Der BGL begleitet dieses Projekt.

### Ausbilder-Eignungsverordnung

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) dürfen nur persönlich und fachlich geeignete Personen ausbilden. Im Rahmen der Ausbildungsoffensive „Ausbilden jetzt – Erfolg braucht alle“ wurde diese Einschränkung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) bis Juli 2009 ausgesetzt, um mehr Ausbildungsplätze zu schaffen. Zwar konnte das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) einen gewissen Zuwachs an Ausbildungsplätzen belegen. Leider war dieser aber mit gleichzeitigen Qualitätseinbußen in der betrieblichen Ausbildung verbunden. So bedingen die inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung und die gewachsenen pädagogischen Herausforderungen – z. B. vielfältige individuelle Problemlagen einiger Auszubildender – ein Mindestmaß an berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikationen.

Der BGL setzte sich dafür ein, Transportlogistikunternehmen auch nach dem 31.07.2009 den Einstieg in die Erstausbildung zu erleichtern. Leider wurde dieser Bitte nicht entsprochen. Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres am 01.08.2009 haben Ausbilder, die erstmalig Auszubildende betreuen, formelle pädagogische und berufliche Kenntnisse nachzuweisen. Zu diesem Zeitpunkt tritt die überarbeitete AEVO in Kraft. Die neue berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in vier Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
3. Ausbildung durchführen
4. Ausbildung abschließen.

Die erforderlichen Kompetenzen werden durch eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Aufgaben und einem praktischen Teil, bestehend aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem 30-minütigen Fachgespräch, nachgewiesen.

Ausbilder mit einem „alten“ AEVO-Nachweis und Ausbilder, die während der Aussetzung ohne Beanstandungen erfolgreich junge Leute ausbildeten, sind von dem Nachweis der pädagogischen und beruflichen Kenntnisse befreit.

## Ausbildungsbilanz

Wie jedes Jahr veröffentlicht der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) die Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge zum Stichtag 31. Dezember. So schlossen im Jahr 2008 224 861 Ausbildungsbetriebe der Industrie, des Handels und der Dienstleistung 365 430 neue Ausbildungsverträge ab. Im gleichen Zeitraum verbuchte das Transportlogistikgewerbe 29 726 neue Ausbildungsverträge. Erstmals seit Inkrafttreten der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung im Jahr 1972 weist die DIHK-Statistik über 2 000, aktuell 2 060, neue Ausbildungsverträge für diesen Beruf aus. Insgesamt befinden sich 4 086 junge Leute in einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer/ zur Berufskraftfahrerin.

Diese erfreuliche, aber noch nicht hinreichende Entwicklung ist nicht zuletzt auf die gesteigerten Aktivitäten der BGL-Mitgliedsorganisationen zurückzuführen. Aber auch die Betriebe selbst erkennen, dass der Fahrernachwuchs durch Erstausbildung zu sichern ist. Die demographische Entwicklung allein zeigte auf, dass 30 Prozent der Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen über 50 Jahre alt sind und junge Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen nur in viel zu geringerer Zahl nachrücken. Auch wenn durch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derzeit qualifiziertes Fahrpersonal am Markt vorhanden ist, müssen Transportlogistikunternehmen ihren zukünftigen Bedarf an Fahrernachwuchs durch die Erstausbildung sichern.

Nach wie vor nimmt die Fachkraft für Lagerlogistik mit 9 259 neuen Ausbildungsverträgen eine Spitzenstellung ein. Für die zweijährige Ausbildung zum Fachlageristen/zur Fachlageristin entschieden sich 6 302 junge Leute. An Platz drei der meist gewählten Berufe im Transportlogistikgewerbe rangiert der Kaufmann/die Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung.

## Ausbildung im Transportlogistikgewerbe in Zahlen

Beruf	Ausbildungsverträge					Prüfungsteilnehmer/-innen	
	2007		2008			insgesamt	bestanden
insgesamt	neu abgeschlossen	insgesamt	davon weiblich	neu abgeschlossen			
Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	3 165	1 838	4 086	123	2 060	1 476	1 172
Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	14 916	6 007	15 564	6 693	5 949	5 246	4 785
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	453	161	447	38	155	142	125
Fachkraft für Lagerlogistik (3-jährig)	20 051	8 771	22 418	2 372	9 259	6 751	6 051
Fachlagerist/Fachlageristin (2-jährig)	10 585	6 125	11 614	1 033	6 302	4 905	4 368
Fachkraft im Fahrbetrieb	244	126	397	81	208	49	49
Servicefahrer/Servicefahrerin	342	200	382	28	216	142	129
Binnenschiffer/Binnenschifferin	400	162	477	38	195	169	146
Fachkraft für Hafenlogistik	188	100	311	9	129	0	0
Hafenschiffer/Hafenschifferin	68	23	70	5	30	28	22
Schiffahrtskaufmann/Schiffahrtskauffrau	978	413	1 062	511	440	364	344
Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	1 276	432	1 277	817	437	440	429
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	1 247	482	1 324	1 037	540	451	429
Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau	98	35	117	78	47	63	45
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	341	112	335	260	117	207	201
Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau	6 107	2 373	6 069	5 186	2 363	2 240	2 059
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	2 625	1 293	2 269	807	1 077	1 336	1 295
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	577	243	538	210	202	260	253
<b>Zusammen</b>	<b>63 661</b>	<b>28 896</b>	<b>68 757</b>	<b>19 326</b>	<b>29 726</b>	<b>24 269</b>	<b>21 902</b>

Quelle: DIHK, Berechnungen des BGL, Stand: 31.12.2008

## Obligatorische Fahrerqualifikation

Schon seit dem 10.09.2008 gelten für Personbeförderungen die Bestimmungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG). Nunmehr haben auch Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen mit Einsatz im Gütertransport auf der Straße, die ihre Fahrerlaubnis ab dem 10.09.2009 erwerben, zusätzlich eine Grundqualifikation nachzuweisen. In Abhängigkeit von Alter und Fahrerlaubnisklasse sieht das BKrFQG neben der Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin zwei weitere Möglichkeiten der Grundqualifikation vor: theoretische und praktische Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder „Beschleunigte Grundqualifikation“, d. h. 140 Stunden Schulung mit abschließender 90-minütiger theoretischer IHK-Prüfung.

Den Industrie- und Handelskammern obliegen die Prüfungen der Grundqualifikation. Sowohl die örtliche Zuständigkeit für die Abnahme der Prüfung als auch die Rahmenbedingungen der Prüfung zur Grundqualifikation regeln die von den zuständigen Landesministerien genehmigten IHK-Satzungen zur Prüfung

und zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr. Ergänzend zu den Musterfragebögen für die umfangreiche Prüfung und für die „Beschleunigte Grundqualifikation“ veröffentlichte die DIHK-Bildungs-GmbH einen Orientierungsrahmen zur Prüfung gemäß BKrFQG für Güterkraftverkehr und Personenverkehr. Ausbildungsstätte und Prüfungsteilnehmer erhalten damit Unterstützung bei ihrer Vorbereitung auf die Prüfung. Den Kenntnisbereichen der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) ordneten unter Mitwirkung des BGL IHK-Sachverständige einzelne Prüfungsinhalte zu. All diese Inhalte sind in den gemeinsam mit dem BGL erarbeiteten Rahmenlehrplänen der Bildungswerke des Verkehrsgewerbes und der Straßenverkehrsgenossenschaften zu Weiterbildungsmaßnahmen und zur „Beschleunigten Grundqualifikation“ nach dem BKrFQG enthalten.

Transportlogistikunternehmen sind über die obligatorische Fahrerqualifizierung durch die BGL-Mitgliedsorganisationen informiert und disponieren schon heute die Weiterbildung ihres Fahrpersonals, teilweise mit Unterstützung der BGL-Mitgliedsorganisationen. Die Bildungswerke des Verkehrsgewerbes führen dazu eine Vielzahl von Weiterbildungsmaß-

nahmen durch. Zum Nachweis für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen dokumentiert die Ausbildungsstätte die Maßnahme im BGL-Bildungspass. Überwiegend finden Schulungen samstags statt. Eine Ausweitung auf Wochentage wird mit der hohen Anzahl zu qualifizierender Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen unvermeidlich.

## Initiativen auf EU-Ebene

Die Europäische Kommission hat bis zum 10.09.2011 einen Bericht mit einer ersten Evaluierung der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr vorzulegen. Zur Ausführung dieses Auftrages hat die Kommission alle nationalen Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie an Hand einer Checkliste auszuwerten und die erhobenen Daten vergleichbar darzustellen. Erste, noch nicht abgesicherte Erhebungsdaten stellte die Kommission der Arbeitsgruppe Fahrertraining des EU-Ausschusses für den Sektorales Dialog im Straßentransport vor.

Luxemburg und Portugal haben die Richtlinie noch nicht umgesetzt. Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Staaten wurde eingeleitet. Zur Umsetzung der Grundqualifikation erklärte die Kommission, einige Mitgliedsstaaten entschieden sich nur für die Grundqualifikation Prüfung, andere wiederum für beide Optionen, Prüfung sowie für Unterricht und Prüfung. Nachgewiesen werde die Grundqualifikation bzw. Weiterbildung überwiegend durch Eintrag der Schlüsselzahl 95 in einem Fahrerqualifikationsnachweis. In Deutschland erfolgt der Nachweis im Führerschein. Aufgabe der Kommission ist es, die Umsetzung der Richtlinie zu prüfen und bei Verstößen einzuschreiten. Die Sozialpartner wünschen einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der Kommission, um Unternehmen und Fahrpersonal über nationale Ausnahmen der Richtlinie unterrichten zu können.

Parallel zur Erhebung der Kommission planen International Road Transport Union (IRU) und European Transport Workers' Federation (ETF) ebenfalls eine detaillierte Studie zur Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Gegenstand dieser Erhebung werden u. a. sein: Organisation der Ausbildung, Ausstattung der Ausbildungsstätten,

Fristen, Anerkennung und Inhalt der Weiterbildung, Kosten der Ausbildung, zuständige Stellen zur Anerkennung von Ausbildungsstätten sowie Anforderungen der Mitgliedsstaaten an den Nachweis der Qualifikation. Kommission und EU-Sozialpartner werden die Inhalte ihrer Erhebung miteinander abstimmen, um Doppelerhebung zu vermeiden.

## Fahrerbindung

Erstausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin und die obligatorische Fahrerqualifizierung sind mit hohen Kosten durch den Erwerb der Fahrerlaubnis verbunden. Das nahm der BGL zum Anlass, sich mit der Frage der Fahrerbindung an das ausbildende Unternehmen auseinanderzusetzen. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) schreibt in § 14 Abs. 3 fest, dass Auszubildenden Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. So sind auch die Aufwendungen für die Erlangung der Fahrerlaubnis vom Ausbildungsbetrieb zu tragen. Eine Beteiligung des Auszubildenden scheidet aus.

Ab dem 10.09.2009 haben Neueinsteiger als Kraftfahrer/Kraftfahrerin im Güterkraftverkehr eine Grundqualifikation nachzuweisen. Die Kosten dieser obligatorischen Fahrerqualifizierung sind grundsätzlich vom Neueinsteiger zu tragen. Muss auch noch die Fahrerlaubnis der Klasse CE erworben werden, führt dies zu Kosten in einer Höhe, die manchen Bewerber vom Fahrerberuf Abstand nehmen lässt. Doch interessierte und engagierte junge Leute dürfen dem Transportlogistikgewerbe als Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen nicht verloren gehen. Eine finanzielle Unterstützung durch den Betrieb wird notwendig sein. Als Gegenleistung wird regelmäßig vereinbart, dass das Arbeitsverhältnis für eine gewisse Dauer nach der Qualifizierung bestehen bleibt. Kündigen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen vor Ablauf der vereinbarten Bindungsfrist, sind sie zu anteiligen Rückzahlungen der Qualifizierungskosten verpflichtet. Der BGL empfiehlt, diese Bindungsdauer auf ein Jahr nach erfolgter Qualifizierung zu beschränken. Der Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Kündigung durch den Fahrer oder die Fahrerin sollte mit jeweils einem Zwölftel für jeden Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses festgesetzt werden.

## Qualifizierung und Förderprogramme

Im Bereich Aus- und Weiterbildung steht den Transportlogistikunternehmen eine Reihe von nationalen Förderprogrammen zur Verfügung. Zu den ab dem Jahr 2009 in Kraft getretenen Mautharmonisierungsmaßnahmen gehören die Förderprogramme „Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-minimis-Beihilfen)“ und „Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“. Auf Initiative des BGL fand im März 2009 eine Informationsveranstaltung zu diesen Förderprogrammen statt. Referenten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) stellten die Inhalte der einzelnen Maßnahmen vor und diskutierten mit den Vertretern der BGL-Mitgliedsorganisationen über den Förderrahmen und die korrekte Antragstellung. Zusätzlich zu den Mautharmonisierungsmaßnahmen stehen im Bereich Qualifizierung auch Fördermittel für Geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer nach den Sozialgesetzbüchern über die Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Verfügung.

### Mautharmonisierungsmaßnahme

Seit diesem Jahr können Transportlogistikunternehmen mit mautpflichtigen Fahrzeugen über das Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ Zuschüsse zur Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin und für Weiterbildungsmaßnahmen beim BAG beantragen. Anträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres beim BAG zu stellen. Für 2009 galt der 30. Juni als Antragsfrist, die nochmals bis Oktober verlängert wurde. Mit einer Maßnahme darf erst nach der entsprechenden Antragstellung begonnen werden. Antragsberechtigt sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), Großunternehmen haben einen Anreizeffekt nachzuweisen. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Der Zuwendungshöchstbetrag eines Unternehmens darf für eine Maßnahme zwei Mio. Euro nicht überschreiten.

Vorrangig fördert das Programm „Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ die Erstausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin. Der Ausbildungsbetrieb erhält einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von 60 Prozent bzw. 70 Prozent bei KMU der zuwendungsfähigen Kosten. Weiterbildungsmaßnahmen differenziert das Förderprogramm in „Allgemeine“ und „Spezifische“ Weiterbildung. „Allgemeine“ Weiterbildungen sind branchenbezogene Maßnahmen, wie z. B. Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C, Grundqualifikation und Weiterbildung nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), Schulung zur Ladungssicherung, Sicherheitstraining und ECO-Training. Die Höhe des Zuschusses beträgt bei „Allgemeinen“ Weiterbildungen bis zu 60 Prozent, bei KMU bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten. „Spezifische“ Weiterbildungen betreffen unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz, wie z. B. Softwareschulung für ein speziell für das Unternehmen entwickeltes Programm. Bezuschusst werden „Spezifische“ Weiterbildungen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße mit bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten.

Der Antragsteller hat möglichst konkrete Kostenschätzungen zu einer Maßnahme einzureichen. Das Antragsformular sieht sechs Positionen vor, von den Personalkosten der Ausbilder über laufende Aufwendungen, wie Fahrschulungsbildung, bis hin zur Ausbildungsvergütung. Auf Anfrage des BMVBS übermittelte der BGL eine Musteraufstellung der anfallenden Kosten für eine betriebliche Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin, für eine theoretische und praktische Weiterbildungsmaßnahme sowie für die „Beschleunigte Grundqualifikation“ aus der Unternehmenspraxis. Da die förderfähigen Positionen in den Unternehmen höchst unterschiedlich ausfallen, hat der BGL auf den „Mustercharakter“ seiner Aufstellung hingewiesen. So gibt es z. B. verschiedene tarifliche und unternehmensspezifische Ausbildungsvergütungen, die Personalkosten der Ausbilder variieren und die Fahrschulungsbildung dauert unterschiedlich lange. Die in der Ausfüllanleitung des BAG zum Antrag genannten Beträge, denen BGL-Daten zu Grunde liegen, können daher nur als Anhaltspunkte dienen. Zu berücksichtigen hat das Unternehmen bei den Personalkosten auch die Nicht-Anrechnung der „produktiven Stunden“ eines Auszubildenden.

Hier dürfte nach Meinung des BGL der Anteil der betrieblichen Ausbildung in einem überwiegend international ausgerichteten Transportlogistikunternehmen höher sein als in einem nur national tätigen. Grund hierfür ist die Beschränkung der Fahrerlaubnis CE. Danach dürfen Auszubildende während ihrer Ausbildung nur nationale Beförderungen durchführen, was mehr Ausbildungszeit am Betriebsitz mit sich bringt.

## Qualifizieren statt Entlassen

Auch die Bundesagentur für Arbeit fördert Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Sozialgesetzbuches. Kurzarbeit kann einem Transportlogistikunternehmen helfen, eine vorübergehend schlechte Auftragslage zu überstehen, ohne qualifizierte Mitarbeiter entlassen zu müssen. Zur Beschäftigungssicherung traten im Bereich der konjunkturell oder saisonal bedingten Kurzarbeit Erleichterungen bis 2010 in Kraft: Verlängerung des Kurzarbeitergeldes auf 24 Monate und Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit. In Abhängigkeit von der Dauer einer Qualifizierungsmaßnahme erhält der Arbeitgeber bis zu 100 Prozent seiner Sozialversicherungsbeiträge. Zusätzlich tragen die zuständigen Agenturen für Arbeit die Kosten der Weiterbildung für gering qualifizierte Arbeitnehmer. Als gering qualifiziert gilt ein Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss oder mit Abschluss, wenn er mindestens vier Jahre eine an- oder ungelernte Tätigkeit verrichtet und seine erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) fördert die Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) spezifische und allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen für qualifizierte Kurzarbeiter. Abhängig von der Weiterbildungsmaßnahme und der Betriebsgröße erhält der Arbeitgeber zwischen 25 und 80 Prozent der Lehrgangskosten erstattet. Alle Weiterbildungsmaßnahmen und Ausbildungsstätten dieser Förderung müssen von einer fachkundigen Stelle zertifiziert sein. Anträge zu Kurzarbeit und Weiterbildungsmaßnahmen sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

## WeGebAU

Transportlogistikunternehmen sollten auch ihren gering qualifizierten und älteren Mitarbeitern die Möglichkeit geben, sich weiter zu entwickeln. Hierzu bietet die Bundesagentur für Arbeit das Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)“ an. Ältere Arbeitnehmer fallen unter das Förderprogramm, wenn sie mindestens 45 Jahre alt und in einem Betrieb mit weniger als 250 Arbeitnehmern beschäftigt sind. Liegen die Voraussetzungen zur Förderung vor, erhalten Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein, der bei einer anerkannten Ausbildungsstätte für eine förderfähige Weiterbildungsmaßnahme einzulösen ist. Erstattet werden die Lehrgangskosten, ggf. auch notwendige zusätzliche Weiterbildungskosten. Arbeitgeber erhalten für die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit von gering qualifizierten Arbeitnehmern einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und zu den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.

Das Konjunkturpaket II schließt bis Ende 2010 auch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss und letzte geförderte Weiterbildungsmaßnahme mindestens vier Jahre zurückliegt, in das WeGebAU-Programm ein.

Die Förderprogramme bieten Transportlogistikunternehmen die Chance, möglichst viele Mitarbeiter zu qualifizieren. Bildungswerke des Verkehrsgewerbes bieten zertifizierte Weiterbildungen an und beraten Transportlogistikunternehmen gemeinsam mit den BGL-Mitgliedsorganisationen zu diesen nationalen Förderprogrammen, aber auch über die regionalen Fördermöglichkeiten.

## Qualifizierung Beschäftigter – Förderung

Programm	Weiterbildung während Kurzarbeit		WeGebAU		Konjunkturpaket II
	BA-Förderung	ESF-BMAS-Programm	§ 417 SGB III	Konjunkturpaket II Ausweitung § 417 i.V. mit § 421 i SGB III	Leiharbeiternehmer bei Wiedereinstellung
<b>Voraussetzung</b>	konjunkturell oder saisonal bedingte Kurzarbeit	konjunkturell oder saisonal bedingte Kurzarbeit	weiterbildungsbedingter Arbeitsausfall	weiterbildungsbedingter Arbeitsausfall	weiterbildungsbedingter Arbeitsausfall
<b>Personengruppen</b>	gering qualifizierte Kurzarbeiter	qualifizierte Kurzarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ältere Arbeitnehmer in KMU</li> <li>• gering qualifizierte Arbeitnehmer</li> </ul>	qualifizierte Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss und letzte geförderte Weiterbildung mindestens 4 Jahre zurückliegen	Leiharbeiternehmer bei Wiedereinstellung
<b>Förderung und Förderhöhe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Weiterbildungskosten</li> <li>• 50 % Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers bzw.</li> <li>• 100 % wenn Weiterbildung mindestens 50 % der Ausfallzeit beträgt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrgangskosten, abhängig von Betriebsgröße und Qualifizierung</li> <li>• 60 % allgemeine Weiterbildung</li> <li>• 25 % spezifische Weiterbildung</li> <li>• Erhöhung auf max. 80 % + 20 % KU + 10 % MU</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 100 % Weiterbildungskosten</li> <li>• Arbeitsentgeltzuschuss bei gering qualifizierten Arbeitnehmern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % Weiterbildungskosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 100 % Weiterbildungskosten</li> <li>• Arbeitsentgeltzuschuss bei gering qualifizierten Arbeitnehmern</li> </ul>
<b>Weiterbildung und Ausbildungsstätte nach AZWV zugelassen</b>	ja	ja, Abweichungen im Einzelfall möglich	ja	ja	ja
<b>Ausbildungsort</b>	Ausbildungsstätte	betriebsintern/ Ausbildungsstätte	betriebsintern/ Ausbildungsstätte	Ausbildungsstätte	betriebsintern/ Ausbildungsstätte

## Weiterbildung

### Logistikweiterbildung

Sowohl Kräftfahrern, Lagerarbeitern als auch kaufmännischen Mitarbeitern stehen eine Reihe von Gesetzgeber geordnete Weiterbildungen mit IHK-Prüfung zur Auswahl: Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin, Geprüfter Verkehrsfachwirt/Geprüfte Verkehrsfachwirtin, Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) wurde mit der Entwicklung von Vorschlägen zur Logistikweiterbildung beauftragt und sollte klären, inwieweit die wachsenden logistischen Aufgaben das jeweilige Berufsprofil verändern und Neuordnungen erforderlich machen.

Aufbauend auf den Vorschlägen des BiBB starteten mit Weisung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Februar 2008 die Vorverfahren für die Weiterbildung in den genannten geordneten Fortbildungen.

### *Geprüfter Kraftverkehrsmeister/ Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin*

Aufgabe der Sachverständigen im Vorverfahren war es, die zukünftigen Kernaufgaben eines/einer Geprüften Kraftverkehrsmeisters/-meisterin herauszuarbeiten. So entwickelten die Sachverständigen ein Funktionsbild und Aufgabenprofil. Danach zählt z. B. zu den Aufgaben eines/einer Geprüften Kraftverkehrsmeisters/-meisterin die Verantwortung für den Einsatz des Fahrpersonals, das Sicherstellen der technischen Einsatzfähigkeit des Fuhrparks, die Beratung der Unternehmensleitung in Fragen der Fahrzeugtechnik einschließlich der Beschaffung von Fahrzeugen. Konsens bei den Sachverständigen besteht hinsichtlich einer attraktiveren Berufsbezeichnung. Das BMBF hat dem BiBB Weisung erteilt, auf Grundlage des Vorverfahrens das Neuordnungsverfahren zu starten. Erste Sachverständigengespräche sind für Herbst 2009 geplant.

## **Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Lagerwirtschaft**

Das im Februar 2008 gestartete Neuordnungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss. In der für Oktober 2009 geplanten Sachverständigensitzung soll die Fortbildungsverordnung fertig gestellt und die Berufsbezeichnung geklärt werden. Die neue Verordnung wird im Jahr 2010 in Kraft treten.

## **Fachwirt/Fachwirtin für Logistik- dienstleistung**

Sachverständige des Bundes einigten sich unter Leitung des BiBB, den Fortbildungsberuf Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin in getrennten Verfahren in eigene Fortbildungsberufe für den Bereich Güterverkehr und Logistik sowie Personenverkehr zu ordnen. Das BMBF genehmigte diesen Vorschlag und beauftragte das BiBB, die Neuordnungsverfahren zu starten.

Der BGL begleitet die einzelnen Verfahren fachlich.

## **Messen**

### **62. IAA Nutzfahrzeuge**

Unter dem Motto „Nutzfahrzeuge: Für alle unterwegs“ – Auch in Sachen Aus- und Weiterbildung – fand eine BGL/SVG/VDA-Schüleraktion auf der 62. IAA Nutzfahrzeuge in Hannover vom 25.09.2008 bis 02.10.2008 statt. Auf Einladung des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) konnten sich Schulklassen von Grund-, Real- und Gesamtschulen zu einem Informationsgespräch über die Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin auf der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA) anmelden und/oder Informationsmaterial anfordern. Fast 200 Schulen zeigten Interesse an der Ausbildung. Zwanzig Schulklassen, aufgeteilt in täglich drei Gruppen von je 15 Schülern, wurden vor Ort auf dem BGL/SVG-Gemeinschaftsstand an der VDA-Innovationsbühne zuerst über den Ausbildungsberuf des Berufskraftfahrers/der Berufskraftfahrerin informiert. Anschließend nahmen die Schüler an einem Quiz – 10 Fragen rund um den Beruf des Kraftfahrers – teil. Der Sieger durfte in Begleitung eines SVG-Fahrlehrers eigenhändig ein SVG-Fahrschulfahrzeug steuern. Diese Aktion fand bei Schülern und Lehrern große Zustimmung.



SVG-Fahrschulfahrzeug

### **transport logistic 2009**

Partnerschaft im Leistungsverbund war das Motto des Gemeinschaftsstandes der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG auf der transport logistic 2009 in München. Interessierte Messebesucher informierte der BGL über die Aus- und Weiterbildung von Kraftfahrern, die vom BGL gefordert und in diesem Jahr umgesetzten Mautharmonisierungsmaßnahmen sowie über Förderprogramme nach dem Sozialgesetzbuch zur Kurzarbeit und Qualifizierung von Mitarbeitern.